

N i e d e r s c h r i f t
über die Sitzung des Marktgemeinderates
am Montag, den 22. Juli 2013, 19.30 Uhr,
im Rathaus, Sitzungssaal

Dießen, den 22.07.2013 N

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 24

Anwesend: Erster Bürgermeister Kirsch, zweiter Bürgermeister Fastl und die Gemeinderatsmitglieder Abenthum, Bagusat, Behl, Behrendt, Hofmann, Kratzer, Kubat, Lotter, Maginot, Papesch, Dr. Salzmann, Sander, Sanktjohanser, Scharr, Schöpflin, Steigenberger, Vetterl Alban, Dr. Weber, Wilkening und Zirch

Entschuldigt fehlen: die Gemeinderatsmitglieder Baur, Bippus und Vetterl Johann

Die Mitglieder des Marktgemeinderates wurden am 15.07.2013 ordnungsgemäß zur Sitzung geladen. Die Sitzung ist im ersten Teil öffentlich. Die Tagesordnung wird im nicht öffentlichen Teil um zwei Beratungspunkte ergänzt. Der Marktgemeinderat hat sich mit der Tagesordnung einverstanden erklärt.

Um 19.30 Uhr eröffnet der erste Bürgermeister die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Folgende Tagesordnungspunkte kommen zur Beratung:

49. Johannisstraße, Sachstand wg. Schadstoffbelastung
50. Allgemeinverfügung für Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern in Dettenschwang
51. Verordnung über Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen
52. Bahnhof Dießen, Vorstellung des aktuellen Planungsstandes mit Müllhäuschen und Postumbau
53. Abenthum, Änderung des Beschlusses zur Grundstücksvergabe im Einheimischenmodell Obermühlhausen
54. Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) Bayern; erneutes Anhörungsverfahren gem. § 10 Abs.1 ROG
55. Fortschreibung Regionalplan München, Kapitel B I Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen (Neufassung), Kapitel B II Siedlungswesen (Änderungen/Ergänzungen), Kapitel III 5 Festlegung und Entwicklung von Erholungsräumen (Neufassung); Anhörverfahren zu den Änderungen des Entwurfs
56. Carl-Orff-Volks- und Mittelschule, Aufstellung eines Containers
57. Bekanntgaben und Anfragen
 - a) Jugendtreff, Verwendung des gemeindlichen Wappens
 - b) Abbau der öffentlichen Telefonzelle in Dettenschwang
 - c) Schöpflin, Vollzug der Plakatierungsverordnung
 - d) Hofmann, Werbung am ehem. „Schlecker“-Geschäft

Es werden folgende Beschlüsse gefasst:

49. Johannisstraße, Sachstand wg. Schadstoffbelastung

Bgm. Kirsch erinnert an die schon länger zurückliegenden Diskussionen im Zusammenhang mit Geschwindigkeitsbegrenzungen und Schadstoffbelastungen in der Johannisstraße sowie früher erfolgte Messungen durch TÜV Süddeutschland und Landesamt für Umweltschutz.

Konkreter wurden die Diskussionen, als zum 01. Januar 2005 die Umsetzung der Europäischen Luftqualitätsrahmenrichtlinie erfolgte, wonach maximal 35 PM₁₀ Überschreitungen pro Jahr zulässig waren. Das Landratsamt lehnte jedoch die Einführung eines generellen Tempo-Limits auf 30 km/h mit Begründung ab, dass dazu keine konkreten und geeigneten Messergebnisse vorliegen.

Nach Stichprobenmessungen in den Jahren 2006 bis 2008 und den damit errechneten Jahreswerten wurden die Grenzwerte nach der 22. BImSchV für PM₁₀ eingehalten. Die zulässigen 35 Grenzwertüberschreitungen im Jahr wurden jedoch übertroffen. Es wurden deshalb Maßnahmen zur Verbesserung erarbeitet und bei einer gemeinsamen Besprechung am 04.12.2008 mit mehreren Fachbehörden wie Landesamt für Umweltschutz, Regierung von Oberbayern, Straßenbauamt Weilheim, Landratsamt und Polizei erörtert. Ergebnis dieser Besprechung war die Durchführung von Geschwindigkeitsmessungen über einen längeren Zeitraum ohne sichtbare Anzeige, die Installation einer neuen Ampel mit verkehrsabhängiger Schaltung und die Prüfung einer Straßenverbreiterung mit einer Linksabbiegespur.

Die Verkehrszahlen wurden ab Januar 2009 aufgezeichnet und die Daten an das LfU weitergeleitet. Im September 2009 wurde dem Markt bestätigt, dass die Einführung einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h eine Reduzierung des Feinstaubes nach sich ziehen würde. Am 28.09.2009 wurde deshalb beim Landratsamt ein Antrag zur Umsetzung der Geschwindigkeitsbegrenzung eingereicht. Die Verkehrsdaten wurden weiterhin aufgezeichnet und laufend an das Landratsamt übersandt. Sachstandsankfragen wurden regelmäßig gestellt, die mit dem Hinweis beantwortet wurden, dass die Zustimmung der Regierung fehlt.

Mit Schreiben vom 18.09.2012 wurde von der Regierung von Oberbayern mitgeteilt, dass sich die Feinstaubbelastung seit 2008 generell verringert hat, und ggf. neue bzw. geänderte Verkehrsflüsse zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus sollten die Ergebnisse einer Tempo-30-Konferenz im November abgewartet werden. Nach nochmaliger Rücksprache im Dezember wurde zur abschließenden Beurteilung eine erneute rechnerische Auswertung durch das LfU gefordert. Mit Schreiben vom 18.02.2013 wurden dem Landesamt für Umweltschutz überarbeitete Verkehrsdaten aus den Jahren 2011 und 2012 übersandt.

Fazit:

Für die Beurteilung der Ergebnisse gilt die 39. BImSchV. Der seit 01.01.2005 einzuhaltende Grenzwert für Feinstaub PM₁₀ für den Jahresmittelwert vom 40 µg/m³ wird nicht überschritten. Darüber hinaus werden bei einem Jahresmittelwert von 26 µg/m³ in der Johannisstraße weniger als die zulässigen 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes von 50 µg/m³ im Jahr erwartet.

Mit Schreiben vom 24.06.2013 erhielt der Markt von der Regierung von Oberbayern die Mitteilung, dass unter Berücksichtigung der aktuellen Immissionswerte im Hinblick auf die Bedeutung der Staatsstraßen für den weiträumigen Verkehr eine zum jetzigen Zeitpunkt auf Dauer angeordnete und nur zu Lasten der Verkehrsteilnehmer gehende Geschwindigkeitsbeschränkung weder StVO-konform noch verhältnismäßig ist.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachstandbericht zur Kenntnis.

50. Allgemeinverfügung für Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern in Dettenschwang

Aufgrund eines Antrags und wiederholter Diskussionen bei verschiedenen Gelegenheiten wurde von der Verwaltung ein Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 (sog. Kleinf Feuerwerk) in Dettenschwang in Form einer Allgemeinverfügung vorbereitet. Zur räumli-

chen Darstellung wurden alle Grundstücke in einem Umkreis von 100 m um ein landwirtschaftliches Anwesen in der Siedlerstraße erfasst.

Diese Darstellung führt zu einer kontroversen Diskussion, die von vorbehaltloser Zustimmung für ein Verbot bis hin zum Vorwurf der Ungleichbehandlung in Bezug auf andere landwirtschaftliche Betriebe reicht. Auch in der Begründung zur Allgemeinverfügung, dass ein leichtfertiger und unsachgemäßer Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen zu einem erheblichen Gefahrenrisiko für Personen, Tiere und die Bausubstanz des landwirtschaftlichen Anwesens werden kann, wird eine Ungleichbehandlung gesehen. Schließlich wird auch der Vorschlag zur Durchführung einer Mediation zwischen Antragsteller und Nachbarn unterbreitet.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt eine Allgemeinverfügung für ein Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern in Dettenschwang.

(Abstimmung: 10:12 Stimmen)

Der Antrag ist damit abgelehnt.

51. Verordnung über Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen

Die bisher für den Landkreis Landsberg am Lech geltende Verordnung ist am 24.06.2013 außer Kraft getreten. Die Verwaltung hat daraufhin in Absprache mit dem Gewerbeverband eine neue Verordnung erarbeitet.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die dieser Niederschrift beigefügte Verordnung über Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen im Markt Dießen am Ammersee.

(Abstimmung: 22:0 Stimmen)

52. Bahnhof Dießen, Vorstellung des aktuellen Planungsstandes mit Müllhäuschen und Postumbau

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt Bgm. Kirsch Herrn Architekt Krapf.

Herr Krapf bezieht sich auf die letzten Ausschusssitzungen und stellt den Entwurf für den geplanten Müllraum südlich des Fahrradunterstands vor.

Die Planung wird grundsätzlich zustimmend aufgenommen, allerdings werden Bedenken in Bezug auf den Transport voller Müllbehälter geltend gemacht. Es wird deshalb der Gedanke aufgeworfen, das geplante Müllhäuschen an das bestehende Bahnversorgungsgebäude heranzurücken, dass keine Schmutzwinkel entstehen, und außerdem das Gebäude um 90° zu drehen und den Eingang von Westen her zu planen. Mit diesem Vorschlag ist die Erwartung verbunden, dass dann die Höhendifferenz zwischen Gebäude und Straße zum Transport der Behälter verringert werden kann.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Entwurf zustimmend zur Kenntnis und beauftragt Herrn Arch. Krapf, die Realisierung der vorgetragenen Änderungsvorschläge zu prüfen.

(Abstimmung: 22:0 Stimmen)

Zum aktuellen Planungsstand des Bahnhofsgebäudes verweist Herr Krapf auf einen Plan, wonach für den anstehenden Umbau zwei Bauabschnitte vorgesehen sind. In einem ersten Abschnitt sollen die Räumlichkeiten für die Post, die Tourist-Info und der Mehrzweckraum hergerichtet werden. Damit diese Maßnahme realisiert werden kann, ist es jedoch notwen-

dig, für die Post ein Ausweichquartier anzubieten. Die dazu eingeplanten ehem. Fahrdienstleiterräume müssen jedoch noch geringfügig technisch nachgerüstet und wegen möglicher Gefahrenstellen etwas umgebaut werden. Wenn diese Arbeiten bis Oktober abgeschlossen sind, könnte die Post noch vor dem einsetzenden Weihnachtsgeschäft umziehen und der südliche Gebäudeteil würde über Winter renoviert. Mit einem Abschluss der Arbeiten könnte dann bis Frühjahr 2014 gerechnet werden.

Sobald im Frühjahr der endgültige Umzug der Post erfolgt ist, soll die Planung für die Bereiche Kiosk, Küche, Cafe und Besprechungsraum fortgeführt werden. Bis dahin sollten sich auch Interessenten als mögliche künftige Betreiber der Einheit Kiosk/Cafe melden.

Wegen der in der Diskussion angesprochenen Notwendigkeit, am östlichen Ende des neuen Durchgangs im Bahnhof eine Stufe einplanen zu müssen, erhält Herr Krapf den Auftrag, den Einbau einer behindertengerechten Zugangsmöglichkeit zu realisieren. Er schlägt deshalb vor, die Stufe zu lassen und zusätzlich an der Ostseite des Gebäudes, entlang der Fassade der Tourist-Info, eine schiefe Ebene anbringen zu lassen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Entwurf zustimmend zur Kenntnis und beauftragt Herrn Arch. Krapf, die vorgetragene Umbauarbeiten für die Post umgehend in Angriff zu nehmen. Die in diesem Zusammenhang angesprochenen Aufwendungen mit ca. 10.000 € werden als überplanmäßige Ausgaben genehmigt.
(Abstimmung: 22:0 Stimmen)

Anschließend berichtet Bgm. Kirsch von einem Gespräch mit der Fachkraft des Landkreises zum Thema „Bürgerschaftliches Engagement/Nachbarschaftshilfe“. Die Einbeziehung dieses Themenkreises in die künftigen Nutzungen des Mehrzweckraums am Bahnhof erscheint denkbar. Allerdings soll es zur weiteren Vertiefung des möglichen Aufgabenfeldes in der zweiten Septemberhälfte einen Vortrag mit einer versierten Referentin geben, auf den bereits jetzt hingewiesen wird.

Bgm. Kirsch bedankt sich bei Herrn Krapf für die Teilnahme an der Sitzung.

53. Abenthum, Änderung des Beschlusses zur Grundstücksvergabe im Einheimischenmodell Obermühlhausen

Herr Gemeinderat Abenthum beantragt mit dem beim Markt am 15.07.2013 eingegangenen Schreiben vom 11.07.2013 eine Änderung bzw. Ergänzung des Beschlusses vom 18.03.2013 zum Verkauf der Grundstücke im Einheimischenmodell Obermühlhausen.

Der damals gefasste Beschluss, dass der Verkaufspreis eines Grundstückes für ein Paar mit Kindern 90,00 €/qm beträgt, soll ergänzt werden mit einem Verkaufspreis eines Grundstückes für ein Paar ohne Kinder mit 125,00 €/qm und mit einem Verkaufspreis eines Grundstückes für Ledige mit 140,00 €/qm.

Zur Begründung trägt Herr Abenthum vor, dass der gefasste Beschluss in der Obermühlhauser Bevölkerung für erheblichen Unfrieden gesorgt hat. Er hält es für dringend geboten, dass der Jugend eine Möglichkeit zur dauerhaften Ansiedlung geboten wird, und warnt gleichzeitig vor einer sich abzeichnenden Überalterung des Ortsteils.

Gemäß dem Beschluss des Marktgemeinderates vom 18.03.2013 gelten aktuell folgende Kriterien:

Diese sind im Wesentlichen:

Verkaufspreis pro Quadratmeter: 90,00 € incl. der Erschließungsbeiträge nach BauGB (Anteil Erschließungsbeitrag: 37,12 €/qm, Grundstücksanteil: 52,88 €)

Mindestalter: 18 Jahre
Höchstalter: 40 Jahre
Antragsteller müssen nicht verheiratet sein aber ein Kind haben
10 Jahre Hauptwohnsitz im Gemeindebereich
Familieneinkommensobergrenze des Antragstellers: 77.000,- €
Bindefrist: 20 Jahre
Eigennutzung des Objektes
Während der Bindefrist kein Verkauf und keine Vermietung ohne die Zustimmung der Marktgemeinde
Immobilienvermögen der Eltern bzw. Schwiegereltern wird nicht mehr abgefragt.

Grundlegendes Ziel des Einheimischenmodells ist es, junge Familien zu fördern.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt, die zuletzt am 18.03.2013 geänderten Kriterien für die Vergabe der Einheimischenmodellgrundstücke in Obermühlhausen wie folgt festzulegen bzw. zu ergänzen:

Der Verkaufspreis eines Grundstückes für ein verheiratetes oder nicht verheiratetes Paar **mit Kindern** bleibt bei 90,00 €/qm incl. Erschließungsbeiträge.
Erwerber des Grundstückes im Kaufvertrag müssen beide Partner sein.

Der Verkaufspreis für ein Grundstück für **nicht verheiratete** Paare und für **verheiratete** Antragsteller **ohne Kind** beträgt 125,00 €/qm incl. Erschließungsbeiträge (Grundstück: 87,88 €/qm, Erschließung: 37,12 €/qm).
Erwerber des Grundstückes im Kaufvertrag müssen beide Partner sein.

Der Verkaufspreis für ein Grundstück für ledige / alleinstehende Antragsteller liegt bei 140,00 €/qm incl. Erschließungsbeiträge (Grundstück: 102,88 €/qm, Erschließung: 37,12 €/qm).

Eine Differenzierung „mit oder ohne Kind“ wird nicht vorgenommen. Entscheidend ist, dass der ledige / alleinstehende Antragsteller das Grundstück im Kaufvertrag alleine erwirbt.

(Abstimmung: 15:7 Stimmen)

54. Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) Bayern; erneutes Anhörungsverfahren gem. § 10 Abs.1 ROG

Mit der Gesamtfortschreibung des LEP hat sich der Marktgemeinderat bereits in seiner Sitzung am 17.09.2012 befasst. Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen. Der Markt Dießen hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass derzeit zusammen mit weiteren Landkreismunicipalitäten ein sachlicher Teilflächennutzungsplan für Windkraftanlagen aufgestellt wird und hierbei Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen ausgewiesen werden sollen. Diese Planung darf nicht durch Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen, die durch den Regionalen Planungsverband festgelegt werden sollen, unterlaufen oder gar unmöglich gemacht werden. Dies gilt letztlich auch für Freiflächenphotovoltaikanlagen. Darüber hinaus hat sich der Markt Dießen hinsichtlich des Verbleibs der öffentlichen Wasserversorgung in kommunaler Verantwortung der Stellungnahme des Bayer. Gemeindetags angeschlossen.

Mit Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 21.06.2013 wird der Markt Dießen zu den Änderungen des LEP-Entwurfs (LEP-E) nach Zustimmung des Bayer. Landtags nochmals angehört. Eine Vorabinformation fand bereits mit Schreiben vom 04.06.2013 statt. Die Anhörungsfrist endet am 31.07.2013.

Der Landtag hat seine Beratungen abgeschlossen und am 20.06.2013 dem LEP-E mit Maßgaben zugestimmt. Diese Maßgaben stimmen mit den Beschlussempfehlungen des Wirtschaftsausschusses überein. Die Maßgaben des Landtags umfassen die Einleitung einer Teilfortschreibung des LEP für die Festlegung der Mittel- und Oberzentren im Jahr 2014 und Änderungen in folgenden Festlegungen:

- 1.1.1 Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen
- 1.2.1 demografischer Wandel – räumlichen Auswirkungen begegnen
- 1.4.3 Europäische Metropolregionen
- 2.2.4 Vorrangprinzip für Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf
(Teilräume mit wirtschaftsstrukturellen oder sozioökonomischen Nachteilen sowie Teilräume, in denen eine nachteilige Entwicklung zu befürchten ist, werden unabhängig von der Festlegung als Verdichtungsraum oder ländlicher Raum als Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf festgelegt. Lage und Abgrenzung ergeben sich aus Anhang 2/LEP).
- 3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung
In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung **möglichst** vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind (~~nur~~) zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen. (Z)
Potenziale der Innenentwicklung stehen nicht zur Verfügung, wenn wegen gegenläufiger Eigentümerinteressen eine gemeindlich geplante bauliche Nutzung faktisch nicht der Innenentwicklung zugeführt werden kann. (B)
- 3.3 Vermeidung von Zersiedelung (Lockerung des Anbindegebots)
Neue Siedlungsflächen sind **möglichst** in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. (Z)
Ausnahmen von dem Ziel der Anbindung sind nur dann zulässig, wenn aufgrund einer der im Ziel genannten Fallgestaltungen die Anbindung an eine bestehende geeignete Siedlungseinheit nicht möglich ist.
Zu den schützenswerten Landschaftsteilen im Sinn der ersten Ausnahme zählen alle Schutzgebiete nach Naturschutz- und Wasserrecht. (B)
- 4.1.3 Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der Verkehrserschließung
- 4.3.3 Schieneninfrastruktur:
Streckenstilllegungen vermeiden/Reaktivierungen ermöglichen (G)
- 5.3.3 Einzelhandel – zulässige Verkaufsflächen
Durch Flächenausweisungen für Einzelhandelsgroßprojekte dürfen die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich dieser Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden. (Z)
- 5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen
Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden. (G)

7.2.3 Wasserversorgung

Die öffentliche Wasserversorgung hat als essenzieller Bestandteil der Daseinsvorsorge in kommunaler Verantwortung zu bleiben. (Z)

Die öffentliche Wasserversorgung ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge (vgl. § 50 WHG) und eine hervorgehobene Pflichtaufgabe der Gemeinden (vgl. Art. 57 BayGO). Sie soll auch weiterhin in der Verantwortung und Entscheidungshoheit der Gemeinden bleiben. Die kommunale Hoheit und Entscheidungsfreiheit über die Organisation der Wasserversorgung garantiert Nachhaltigkeit, Versorgungssicherheit, Erhaltung der Infrastrukturen und Ressourcenschutz. (B)

8.1 Soziales

Entsprechend der demographischen Entwicklung und zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist auf altersgerechte und inklusive Einrichtungen und Dienste in ausreichender Zahl und Qualität zu achten. (Z)

8.2 Gesundheit

Im ländlichen Raum soll ein flächendeckendes und bedarfsgerechtes Angebot mit Haus- und Fachärzten sichergestellt werden. (Z)

Insbesondere im ländlichen Raum (vgl. 2.2.5) besteht die Gefahr einer Ausdünnung der ambulanten medizinischen Versorgung vor allem bei Haus- und Fachärzten. Deshalb kommt gerade im ländlichen Raum einer flächendeckenden bedarfsgerechten ambulanten Versorgung mit Haus- und Fachärzten in zumutbarer Erreichbarkeit besondere Bedeutung zu. Der Staat unterstützt auf freiwilliger Basis durch geeignete Maßnahmen die Aufrechterhaltung einer bedarfsgerechten, qualifizierten Versorgung mit Haus- und Fachärzten auch in Räumen mit abnehmender Bevölkerung. (B)

8.4.1 Schutz des kulturellen Erbes

Die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler sollen in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden. (Z)

Für die Identität Bayerns sind Baukultur und Kulturlandschaft wesentliche Pfeiler einer qualitätsvollen und zukunftsfähigen Weiterentwicklung des Landes. Deshalb sind Bau- und Kulturdenkmäler sowie deren räumliche Wirkung zu erhalten und zu schützen. (B)

Mit Schreiben vom 27.06.2013 hat der Bayer. Gemeindetag (BayGT) im vorliegenden Anhörungsverfahren nochmals Stellung genommen und weitere Kritik an verschiedenen Punkten des LEP-E vorgetragen. Ausdrücklich begrüßt wird jedoch, dass der Landtag der Forderung, die **kommunale Trinkwasserversorgung** auch im neuen LEP zu verankern, aufgegriffen hat. Wie im LEP 2006 ist die öffentliche Wasserversorgung als Bestandteil der Daseinsvorsorge nun weiterhin als LEP-Ziel genannt. Dies wird als großen Erfolg für die Gemeinden gewertet. Wasser wird in der Zukunft höchste Priorität genießen. Es hat den BayGT daher gewundert, dass zum Wohl und Schutz der Allgemeinheit nicht bereits beim vorausgegangenen LEP-E eine entsprechende Aussage enthalten war. Man hofft, dass nunmehr die Gefahr des Ausverkaufs durch eine Privatisierung gebannt ist.

Hinsichtlich der Ziele und Grundsätze zu Windkraft (6.2.2) und Photovoltaik (6.2.3) wurden keine weiteren Änderungen vorgenommen. Diese Punkte werden dann im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplan ggf. aufzugreifen sein.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und begrüßt die Sicherung der kommunalen Trinkwasserversorgung als Ziel im LEP ebenso, wie die Sicherung des Einzelhandels bei Punkt 5.3.3.

(Abstimmung: 22:0 Stimmen)

55. Fortschreibung Regionalplan München, Kapitel B I Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen (Neufassung), Kapitel B II Siedlungswesen (Änderungen/Ergänzungen), Kapitel III 5 Festlegung und Entwicklung von Erholungsräumen (Neufassung); Anhörverfahren zu den Änderungen des Entwurfs

Mit Schreiben vom 29.05.2013 des Regionalen Planungsverbandes München wird der Markt Dießen bzgl. der Änderungen des Entwurfs zur o. g. Fortschreibung des Regionalplans (RP) München nochmals beteiligt. Anhörungsfrist ist der **31.07.2013**. Gegenstand des Anhörungsverfahrens sind lediglich die vom Planungsausschuss noch geänderten Texte und kartografischen Darstellungen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die bislang gültigen wasserwirtschaftlichen Vorranggebiete nicht überarbeitet wurden und bis zur Überarbeitung weitergelten.

Der Marktgemeinderat hatte sich zuletzt in seiner Sitzung am 29.10.2012 mit dem Fortschreibungsverfahren befasst. Es wurden keine Einwendungen vorgetragen.

Wesentliche Änderungen gegenüber dem vorangegangenen Entwurf ergeben sich für den Markt Dießen nicht. Es wird auf die Beschlussvorlage zur Sitzung am 29.10.2012 verwiesen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Seitens des Marktes Dießen werden zur vorliegenden Fortschreibung des Regionalplans München keine Einwendungen vorgetragen.

(Abstimmung: 22:0 Stimmen)

56. Carl-Orff-Volks- und Mittelschule, Aufstellung eines Containers

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt Bgm. Kirsch Herrn Rektor Bauer

Herr Bauer berichtet von sich abzeichnenden Problemen bei den Klassenzimmern im kommenden Schuljahr. Die Schule verfügt über 32 Klassenzimmer, 34 werden benötigt. Die Steigerung kommt u.a. dadurch zustande, dass z.B. aus den jetzigen zwei 9. M-Klassen drei 10. M-Klassen werden. Die Schulleitung prüft deshalb verschiedene Möglichkeiten. Denkbar wäre eine Auslagerung der drei 7. Klassen nach Utting. Hier wäre allerdings zu beachten, dass die Schüler der Ganztagsklasse mittags wieder zurück nach Dießen müssten. Unabhängig von den mit der Schülerbeförderung entstehenden Kosten geht es vor allem um die organisatorischen Probleme bei der Unterrichtsversorgung durch Lehrerstunden. Deshalb wäre einer Lösung, bei der alle Schüler in Dießen bleiben können, der Vorzug zu geben. Zur Realisierung einer solchen Lösung bedarf es aber mindestens eines weiteren Raums, z.B. durch einen Container. Das zweite fehlende Klassenzimmer könnte durch eine Doppelnutzung der Schülerbibliothek bereitgestellt werden.

In einer kurzen Aussprache wird deutlich, dass die vorübergehende Aufstellung eines Containers akzeptiert werden kann, wenn dafür alle Lehrkräfte zur Unterrichtung aller Schüler an einem Ort zur Verfügung stehen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Bericht von Herrn Rektor Bauer zur Kenntnis und stimmt der vorübergehenden Aufstellung eines Containers mit ca. 20.000 € Kosten für ein Schuljahr zu und genehmigt die außerplanmäßigen Kosten.

(Abstimmung: 22:0 Stimmen)

Bgm. Kirsch bedankt sich bei Herrn Bauer für die Teilnahme an der Sitzung.

57. Bekanntgaben und Anfragen

a) Jugendtreff, Verwendung des gemeindlichen Wappens

Bgm. Kirsch gibt bekannt, dass dem Jugendtreff die Verwendung des gemeindlichen Wappens auf einem Werbebanner gestattet wurde.

b) Abbau der öffentlichen Telefonzelle in Dettenschwang

Die Deutsche Telekom hat mitgeteilt, dass das Basistelefon an der Achbergerstraße in Dettenschwang aufgrund der fehlenden Nachfrage abgebaut wird.

c) Schöpflin, Vollzug der Plakatierungsverordnung

Herr Gdr. Schöpflin wirft die Frage nach dem Geltungsbereich der gemeindlichen Plakatierungsverordnung auf, weil er feststellen musste, dass die Werbung für das „Fünf-Seen-Film-Festival“ nicht die gemeindlichen Genehmigungsvermerke hat.

Bgm. Kirsch sagt eine Überprüfung zu.

Anmerkung der Verwaltung:

Die Plakatierung für das „Fünf-Seen-Film-Festival“ war beantragt und genehmigt. Der Antragsteller wurde telefonisch darauf hingewiesen, dass die Genehmigungsvermerke nachträglich anzubringen sind.

d) Hofmann, Werbung am ehem. „Schlecker“-Geschäft

Herr Gdr. Hofmann beklagt den optischen Eindruck der Werbung am ehem. „Schlecker“ in der Prinz-Ludwig-Straße.

Bgm. Kirsch bestätigt, dass in dieser „Angelegenheit bereits Kontakt mit dem aktuellen Betreiber aufgenommen wurde. Dabei wurde vereinbart, dass bis Ende Juli ein Antrag für die künftige Gestaltung eingereicht wird.

Ende der Sitzung: 21.40 Uhr

Kirsch, Erster Bürgermeister

Neugebauer, Schriftführer

**Vollzug des Gesetzes über den Ladenschluss;
Verordnung über den Ladenschluss in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und
Wallfahrtsorten zum Verkauf von bestimmten Waren in der Marktgemeinde Dießen am Ammer-
see**

Aufgrund von § 10 Abs. 1,2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl S. 744), zuletzt geändert durch Art. 228 Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl S. 2407) sowie § 2 der Ladenschlussverordnung vom 21. Mai 2003 (BGBl Nr. 12/2003) erlässt der Markt Dießen am Ammersee folgende

Rechtsverordnung

§1

Verkaufsstellen innerhalb der Marktgemeinde Dießen am Ammersee (ausgenommen der Gemeindeteile Dettenhofen, Dettenschwang, Obermühlhausen), die unter den in der Ladenschlussverordnung genannten Voraussetzungen bestimmte Waren (Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinn des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für diesen Ort kennzeichnend sind) abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss feilhalten können, dürfen wie folgt offengehalten werden:

An den in den Zeitraum vom 15. März jeden Jahres bis einschließlich 15. Oktober jeden Jahres sowie ab den ersten Adventswochenende bis zum 31. Dezember jeden Jahres fallenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

§2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Erläuternde Hinweise:

Nach den Bestimmungen der Ladenschlussverordnung (LSchIV) des Freistaates Bayern zum Gesetz über den Ladenschluss (LadSchIG), die der oben genannten Verordnung zu Grunde liegt, müssen für ein Offenhalten der Verkaufsräume folgende Voraussetzungen gegeben sein:

1. In Frage kommende Verkaufsstellen/Geschäfte (§ 3 Ladenschlussverordnung – LSchIV)

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen (Geschäfte), in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden. Von einem „erheblichem Umfang“ kann jedoch nur dann gesprochen werden, wenn zumindest 1/3 der in § 1 LSchIV aufgeführten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz geführt werden:

2. In Frage kommende Artikel (§ 1 Ladenschlussverordnung – LSchIV)

Es dürfen nur folgende Artikel verkauft werden: Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinn des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für den Ort (Dießen am Ammersee) kennzeichnend sind. Waren, die für den Ort (Dießen am Ammersee) kennzeichnend sind, sind

- a) Gegenstände, die in dem betreffenden Ort oder Gebiet als besondere Spezialität hergestellt oder gewonnen oder von den Fremden als charakteristisch für dieses Gebiet angesehen oder gekauft werden (kunsthandwerkliche Erzeugnisse z.B. aus Zinn, Keramik);
- b) Gegenstände, die zwar nicht in dem betreffenden Ort hergestellt sein müssen, aber landschaftlich typisch sind (z. B. Trachten, Trachtenhüte);

- c) Gegenstände, die in ihrer Art oder Ausgestaltung auf den Ort, an dem sie feilgehalten werden, besonders Bezug nehmen (z. B. Andenkengegenstände, Reiseführer und Ortspläne, Ortsbilder). Dabei können Gebrauchs- und Schmuckgegenstände nur insoweit als Andenkengegenstände anerkannt werden, als auf ihnen durch Wort oder Bild auf den jeweiligen Ort (Dießen am Ammersee) Bezug genommen wird.

Ein Verkauf anderer Artikel als der in der Ladenschlussverordnung genannten ist nicht zulässig.

Marktgemeinde Dießen am Ammersee, den 23.07.2013

Kirsch
Erster Bürgermeister